

Christopher Stoiber

„Cyber-Grooming“ aus empirischer und strafrechtlicher Sicht

Eine Analyse von § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB



Nomos

Schriften zur Kriminologie

herausgegeben von

Prof. Dr. Katrin Höffler, Georg-August-Universität Göttingen

Prof. Dr. Johannes Kaspar, Universität Augsburg

Prof. Dr. Jörg Kinzig, Eberhard Karls Universität Tübingen

Prof. Dr. Ralf Kölbel, Ludwig-Maximilians-Universität München

Band 20

Christopher Stoiber

„Cyber-Grooming“ aus empirischer und strafrechtlicher Sicht

Eine Analyse von § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB



Nomos



Onlineversion
Nomos eLibrary

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Augsburg, Univ., Diss., 2019

ISBN 978-3-8487-6555-3 (Print)

ISBN 978-3-7489-0672-8 (ePDF)

D384

1. Auflage 2020

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2020. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2019/2020 von der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg als Dissertation angenommen.

Mein herzlichster Dank gilt meinem Doktorvater Prof. Dr. Johannes Kaspar, der das Thema der Arbeit angeregt und ihren Entstehungsprozess – trotz der räumlichen Distanz – stets engagiert und mit wertvollen Anregungen betreut hat. Danken möchte ich auch Prof. Dr. Michael Kubiciel für die schnelle Zweitbegutachtung.

Über die Möglichkeit, die Dissertation in der Schriftenreihe „Schriften zur Kriminologie“ publizieren zu dürfen, habe ich mich sehr gefreut. Ich danke den Herausgebern Prof. Dr. Katrin Höffler, Prof. Dr. Johannes Kaspar, Prof. Dr. Jörg Kinzig und Prof. Dr. Ralf Kölbl für die Aufnahme in die Schriftenreihe herzlich.

Mein Promotionsvorhaben wurde durch ein Begabtenstipendium der Hanns-Seidel-Stiftung aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung gefördert. Für diese finanzielle und ideelle Förderung bin ich sehr dankbar.

Der größte Dank gebührt zweifellos meiner Familie, die mich in allen meinen Vorhaben und Plänen immer vorbehaltlos und liebevoll unterstützt hat.

Mir ist bewusst, dass meine Frau und meine Kinder während der Entstehung dieser Dissertation allzu häufig zu kurz kamen. Für das Verständnis, das meine Frau dennoch stets aufbrachte, und ihre tatkräftige Hilfe beim Korrekturlesen der Arbeit kann ich mich nicht oft genug bedanken.

Stuttgart, im Februar 2020

Christopher Stoiber

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	13
Einleitung	17
A. Cyber-Grooming in der öffentlichen Wahrnehmung	17
B. Zum Begriff „Cyber-Grooming“	21
1. Teil: Empirische Erkenntnisse über „Cyber-Grooming“	25
A. Auswertung von Studien mit Bezug zur Missbrauchsanbahnung im Internet	25
I. KIM-Studie	25
1. KIM-Studien 1999 bis 2006	26
2. KIM-Studien 2008 bis 2012	27
3. KIM-Studien 2014 und 2016	29
4. Zwischenergebnis KIM-Studien	31
II. EU Kids Online	33
1. Internetnutzung	34
2. Konfrontation mit sexuellen Bildern und Inhalten	34
3. Soziale Netzwerke und Kontakte zu Fremden	35
4. Treffen mit Fremden abseits des Internets	36
5. Zwischenergebnis EU Kids Online II	38
III. MiKADO-Studie	40
1. Skizzierung der Studie	40
2. Auswertung Erwachsenenbefragung	41
3. Auswertung Jugendlichenbefragung	43
4. Zwischenergebnis MiKADO-Studie	46
B. § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB in den Kriminalstatistiken	47
I. Polizeiliche Kriminalstatistik	48
1. Polizeiliche Kriminalstatistiken 2012 bis 2017	48
2. Zwischenergebnis Polizeiliche Kriminalstatistik	52
II. Strafverfolgungsstatistik	53
1. Strafverfolgungsstatistiken 2010 bis 2017	54
2. Zwischenergebnis Strafverfolgungsstatistik	58

C. Eigene Umfrage zum Thema Missbrauchsanbahnung im Internet	59
I. Fragebogenentwicklung	60
II. Inhalt des Fragebogens	63
III. Durchführung der Umfrage	64
IV. Auswertung der Befragung	65
1. Teil 1	65
2. Teil 2	66
3. Teil 3	67
4. Teil 4	68
5. Teil 5	70
V. Schlussfolgerungen	72
VI. Notwendige Korrekturen am Fragebogen	74
D. Ergebnis Empirie	76
2. Teil: Historie des § 176 StGB, Entwicklung zur Kinderschutznorm	80
A. Entwicklung von 1872 bis 2003	80
B. Einführung von § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB im Jahr 2004	81
C. Europäische Initiativen gegen Missbrauchsanbahnung	83
D. Neunundvierzigstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 21.01.2015	85
E. Weitere Reformen	87
3. Teil: Rechtsgut des § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB	89
A. Rechtsgüter und ihre Ermittlung	90
I. Kurzdarstellung der Entwicklung des Rechtsgutsbegriffs	90
II. Ermittlung von Rechtsgütern	92
III. Problem des logischen Zirkels	94
1. Nelles	95
2. Jacobi	96
3. Szebrowski	97
4. Brockmanns Ansatz	98
5. Eigene Position zum Problem des logischen Zirkels	100
B. Vorüberlegungen zu § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB	106
C. Stand der Diskussion	110
I. Schutz der ungestörten sexuellen Entwicklung	114
1. Allgemeine Darstellung	115
2. Spezielle Ausformung in der Rechtsprechung	119

3. Spezielle Ausformungen in der Literatur	119
II. Schutz der sexuellen Selbstbestimmung	123
III. Weitere Meinungen zum Rechtsgut von § 176 StGB	128
IV. Eigene Stellungnahme	130
1. Grammatikalische Auslegung	130
2. Historische Auslegung	132
3. Systematische Auslegung	134
4. Zwischenergebnis	138
5. Anerkennung der sexuellen Selbstbestimmung auch bei § 176 StGB	139
a) Schädlichkeit von Handlungen nach § 176 StGB	140
b) Machtverhältnisse zwischen Erwachsenen und Kindern	145
D. Zwischenergebnis zum Rechtsgut von § 176 StGB	149
I. Zusammenfassung der Erkenntnisse	149
II. Psychische Gesundheit als Rechtsgut von § 176 StGB?	150
4. Teil: Der Tatbestand von § 176 StGB	152
A. Objektiver Tatbestand	152
I. Der Täter	152
II. Das Opfer	155
III. Verhältnis Täter – Opfer	156
IV. Einwirken	157
1. Definition	157
2. Entbehrliche Merkmale	161
3. Vollendung	162
4. Einwirkungsadressat	164
5. Einwirken durch Unterlassen	165
V. Tatmittel	166
1. Schriften (§ 11 Abs. 3 StGB)	168
a) Darstellung	169
b) Schriften	170
c) Abbildungen, Ton- und Bildträger	172
d) Datenspeicher	173
2. Informations- oder Kommunikationstechnologie	178
3. Einwirken durch die Tatmittel	183
B. Subjektiver Tatbestand	186
I. Vorsatz	186

II. Absicht bezüglich sexueller Handlungen (lit. a)) oder bezüglich einer Tat nach § 184 b Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 3 StGB (lit. b))	186
1. Absicht zu sexuellen Handlungen (lit. a))	187
a) Sexuelle Handlungen „an“ oder „vor“ einer Person	190
b) Von § 176 Abs. 4 Nr. 3 lit. a) StGB nicht erfasste Fälle	193
c) Subjektive Verknüpfung zwischen Einwirkungshandlung und Absicht	197
2. Absicht zu einer Tat nach § 184 b Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 3 StGB (lit. b))	197
3. Nachweis der Absicht	199
C. Deliktsnatur von § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB	200
D. Konkurrenzen	205
I. Innertatbestandliche Konkurrenzen	205
II. Außertatbestandliche Konkurrenzen	209
E. Vergleich von § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB mit der Richtlinie 2011/93/EU	209
5. Teil: Verfassungsmäßigkeit von § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB	214
A. Vorüberlegungen zur Strafbarkeitsvorverlagerung	216
I. Allgemeine Erwägungen in der Literatur zu den Grenzen der Vorverlagerung	216
1. Jakobs	216
2. Sinn	219
3. Baroke	221
4. Puschke	222
5. Zwischenergebnis zu den allgemeinen Erwägungen	224
II. Die verfassungsrechtliche Grundrechtsprüfung als Prüfungsmaßstab	224
1. Analyse ausgewählter, strafbarkeitsvorverlagernder Normen des StGB	227
2. § 30 StGB	227
3. §§ 89 a, 89 b, 91 StGB	230
4. §§ 129 ff. StGB	234
5. § 265 StGB	237
6. Zwischenergebnis	242
B. Die Verfassungsmäßigkeit von § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB	243
I. Schutzbereich	243

II. Eingriff (Schranke)	246
III. Verhältnismäßigkeit (Schranken-Schranke)	247
1. Beschränkungsmöglichkeiten des betroffenen Grundrechts	249
2. Legitimität des Regelungszwecks	249
3. Geeignetheit	253
4. Erforderlichkeit	257
a) Strafrechtsinterne Alternativen	258
b) Strafrechtsexterne Alternativen	259
c) Zwischenergebnis	264
5. Verhältnismäßigkeit im engeren Sinn	264
a) Externe Abwägungsfaktoren	267
i. Zweckrelevante Abwägungsfaktoren	267
ii. Eingriffsrelevante Abwägungsfaktoren	270
b) Interne Abwägungsfaktoren	275
c) Abwägungsergebnis	276
C. Zwischenergebnis	278
6. Teil: Ergebnis und Reformvorschlag	281
Literaturverzeichnis	287
Anhang	309

Abkürzungsverzeichnis

A.A./a.A.	Anderer Ansicht/anderer Ansicht
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
AE	Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches
a.F.	alte Fassung
AktG	Aktiengesetz
ALR	Allgemeines Landrecht
Amer. J. Orthopsychiat.	American Journal of orthopsychiatry: a journal of human behavior (Zeitschrift)
Anm.	Anmerkung(en)
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts (Zeitschrift)
Art./Artt.	Artikel
ARV	Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
AT	Allgemeiner Teil
Az.	Aktenzeichen
BayOBLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
Bd.	Band
BeckOK GG	Beck'scher Online-Kommentar GG
BeckOK StGB	Beck'scher Online-Kommentar StGB
BeckRTD	Beck'scher Kommentar zum Recht der Telemediendienste
Beschl.	Beschluss
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHR	BGH-Rechtsprechung (Entscheidungssammlung)
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen (Entscheidungssammlung)
BKA	Bundeskriminalamt
BT	Besonderer Teil
BT-Drucks.	Drucksachen des Deutschen Bundestages
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BT-PIPr.	Plenarprotokoll des Deutschen Bundestages
Bundesgesundheitsblatt	Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz (Zeitschrift)
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgericht (Entscheidungssammlung)
bzgl.	bezüglich

Abkürzungsverzeichnis

bzw.	beziehungsweise
CR	Computer und Recht (Zeitschrift)
dargebr.	dargebracht
ders.	derselbe
d.h.	das heißt
Diagr.	Diagramm
dies.	dieselbe
DRiZ	Deutsche Richterzeitung (Zeitschrift)
Diss.	Dissertationsschrift
DJT	Deutscher Juristentag
DÖV	Die öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)
Einf	Einführung
Einl.	Einleitung
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift (Zeitschrift)
f./ff.	folgende
Fn.	Fußnummer
FS	Festschrift
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht (Zeitschrift)
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Zeitschrift)
GRUR-Prax	GRUR Praxis im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht (Zeitschrift)
GS	Der Gerichtssaal (Zeitschrift)
Habil.	Habilitationsschrift
Hervorh. d. Verf.	Hervorhebung durch Verfasser
HM/hM	Herrschende Meinung
HRRS	Onlinezeitschrift für Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Strafrecht (Online-Zeitschrift)
Hrsg./hrsg.	Herausgeber/herausgegeben
HS.	Halbsatz
i.e.S.	im engeren Sinn
i.S.	im Sinn
i.S.v.	im Sinn von
IuKDG	Gesetz zur Regelung der Rahmenbedingungen für Informations- und Kommunikationsdienste
i.V.m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter (Zeitschrift)
J. Am. Acad. Child Adolesc. Psychiatry	Journal of the American Academy of Child & Adolescent Psychiatry (Zeitschrift)

JCR	Journal of Research in Crime and Delinquency (Zeitschrift)
JR	Juristische Rundschau (Zeitschrift)
Jura	Juristische Ausbildung (Zeitschrift)
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
JZ	Juristenzeitung (Zeitschrift)
KG	Kammergericht
KIM	Kinder+Medien, Computer+Internet
KJ	Kritische Justiz (Zeitschrift)
K&R	Kommunikation & Recht (Zeitschrift)
KriK	Kriminalpolitischer Kreis
KriPoZ	Kriminalpolitische Zeitschrift (Online-Zeitschrift)
Lfg.	Lieferung
LG	Landgericht
lit.	littera
LK	Strafgesetzbuch Leipziger Kommentar
m.a.W.	mit anderen Worten
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht (Zeitschrift)
MiKADO	Missbrauch von Kindern, Aetiologie, Dunkelfeld, Opfer
MK	Münchener Kommentar zum StGB
MMR	Multimedia und Recht (Zeitschrift)
mpfs	Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest
MR	Matt/Renzikowski (Kommentar)
MshrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (Zeitschrift)
m.w.N.	mit weiteren Nennungen
n.F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NJW-Beil.	Neue Juristische Wochenschrift – Beilage (Zeitschrift)
NK	NomosKommentar Strafgesetzbuch
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht (Zeitschrift)
NStZ-RR	NStZ-Rechtsprechungsreport (Zeitschrift)
OLG	Oberlandesgericht
OStA	Oberstaatsanwalt
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
PrARV, 18. Wahlperiode	Wortprotokoll der 28. Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz am 13. Oktober 2014, 18. Wahlperiode – Öffentliche Anhörung
PrARV, 19. Wahlperiode	Wortprotokoll der 69. Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz am 06. Oktober 2019, 19. Wahlperiode – Öffentliche Anhörung
RG	Reichsgericht
RGBl.	Reichsgesetzblatt

Abkürzungsverzeichnis

Rn.	Randnummer
S.	Seite
S./s.	siehe
s.a.	siehe auch
Sch/Sch	Schönke/Schröder (Kommentar)
SK	Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch
Sp.	Spalte
SSW	Satzger/Schluckebier/Widmaier (Kommentar)
StÄG	Strafrechtsänderungsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StGB-E	Strafgesetzbuch-Entwurf
StR	Strafrecht
Streit	Streit: Feministische Rechtszeitschrift (Zeitschrift)
StrRG	Gesetz zur Reform des Strafrechts
StRSpr	Ständige Rechtsprechung
StV	Strafverteidiger (Zeitschrift)
s.u.	siehe unten
SVR	Straßenverkehrsrecht – Zeitschrift für die Praxis des Verkehrsjuristen (Zeitschrift)
TMG	Telemediengesetz
u.	und
u.a.	und andere
u.ä.	und ähnliches
usw.	und so weiter
u.U.	unter Umständen
v.	vom
VersR	Versicherungsrecht (Zeitschrift)
Vgl./vgl.	Vergleiche/vergleiche
V&O	Victims & Offenders (Zeitschrift)
Vol.	Volume
Vorb./Vorbem.	Vorbemerkungen
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht (Zeitschrift)
Z.B./z.B.	Zum Beispiel/zum Beispiel
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik (Online-Zeitschrift)
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik (Zeitschrift)
Zschr. f. Klin. Psychologie	Zeitschrift für Klinische Psychologie und Psychotherapie (Zeitschrift)
Z. Sexualforsch.	Zeitschrift für Sexualforschung
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (Zeitschrift)

Einleitung

A. *Cyber-Grooming in der öffentlichen Wahrnehmung*

Seit einigen Jahren werden in der Öffentlichkeit die mit dem Internet einhergehenden Gefahren deutlicher wahrgenommen. Das Internet zieht als ein Raum, der sich einzelstaatlicher Kontrolle in weiten Bereichen entzieht¹, Kriminelle an, die in vielen Internetnutzern leichtgläubige Opfer finden. Onlinebetrug, Cybermobbing, Virenangriffe, Spam-Mails – beinahe jeder Internetnutzer ist auch bei vorsichtigem Surfverhalten bereits in Situationen geraten, in denen er mit Internetkriminalität in Berührung kam.²

In besonderer Weise stellt sich die Frage nach den Gefahren des Internets in Bezug auf Kinder. Von vielen Eltern möglichst lange in einem Umfeld gehalten, aus dem rigoros alle unangenehmen, problematischen oder auch nur ambivalenten Aspekte des Lebens beseitigt werden, befinden sie sich online nur einen Klick von der ungefilterten Wirklichkeit entfernt. Nur selten allerdings werden Kinder von ihren Eltern in ausreichender Weise auf die Risiken der Internetnutzung vorbereitet. Die Blauäugigkeit vieler Erwachsener, die sie selbst zu Opfern von Internetkriminalität werden lässt, findet damit ihre Entsprechung in der mangelnden Aufklärung ihrer Kinder.

Die größte Angst derjenigen Eltern, die sich mit der Internetnutzung ihrer Kinder beschäftigen, besteht vermutlich darin, dass ihre Kinder online Opfer von Sexualstraftätern werden könnten. Als Prototypen des gefährlichen Sexualtäters gelten ältere, fremde Männer, die im Internet wahllos nach Opfern suchen.³ Tatsächlich häufen sich seit einigen Jahre Anzeigen über sexuelle Missbrauchstaten, bei denen das Internet als Tatmittel eine Rolle spielt. Es fungiert als Vorbereitungsraum, in dem der Kontakt zu potentiellen Opfern geknüpft wird, und als eigentlicher Ort des Miss-

1 Gercke, MMR 2008, 296; Goger/Stock, ZRP 2017, 10 ff.

2 Sieber, NJW-Beil. 2012, 86 f.

3 Vgl. NK-Frommel, StGB, § 176, Rn. 7 und Peter/Bogerts, Neue Kriminalpolitik 2010, 50 f., nach denen bei Sexualdelikten im Allgemeinen die Täter mehrheitlich aus dem Nahfeld der Opfer und jüngeren Alters sind. Auf den ersten Blick sind keine Gründe ersichtlich, warum die Typologie von Online-Sexualtätern grundsätzlich verschieden sein sollte.

brauchs, soweit es sich um Taten ohne Körperkontakt handelt. Für Online-Handlungen, die einen späteren sexuellen Missbrauch vorbereiten bzw. anbahnen sollen, hat sich mittlerweile der Begriff „Cyber-Grooming“ eingebürgert. Er wurde in den Vereinigten Staaten geprägt, als dieses Verhalten dort erstmalig registriert worden war.

Um dem als grassierend empfundenen⁴ Problem von Sexualdelikten mit Internetbezug Herr zu werden, reagierte der deutsche Gesetzgeber am Anfang des neuen Jahrtausends.⁵ Er sah die Lösung vor allem in einer immer weitergehenden Vorverlagerung der Strafbarkeit bei Sexualdelikten. Sanktioniert wird seit der Einführung von § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB nicht mehr nur die eigentliche Missbrauchstat, sondern es sollen bereits die Vorbereitungshandlungen möglichst umfassend unter Strafe stehen. Gleichwohl blieb es in der Öffentlichkeit vergleichsweise unbekannt, dass der Gesetzgeber eine Norm geschaffen hatte, um Cyber-Grooming zu sanktionieren.⁶

Abseits von einzelnen Verurteilungen nach § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB, über die in den Medien knapp berichtet wird, findet die Problematik des Cyber-Groomings vor allem dann (kurzzeitige) Aufmerksamkeit, wenn das Fernsehen sie aufgreift. So wurde 2010 die RTL2-Sendung „Tatort Internet – Schützt endlich unsere Kinder“ umstritten diskutiert, in der versucht wurde, mit falschen Chatprofilen „Cyber-Groomer“ zu einem Treffen zu bewegen und sie dort mit ihrem Verhalten zu konfrontieren. Kritik erregte vor allem, dass Personen, die möglicherweise keine strafbaren Handlungen begangen haben, als Verbrecher präsentiert wurden, ihre Anonymisierung nur mangelhaft erfolgte und damit die Gefahr einer Hetzjagd geschaffen wurde.⁷

Im September 2016 widmete die ARD Cyber-Grooming einen Themenabend, bei dem sich an den TV-Spielfilm „Das weiße Kaninchen“⁸ eine Diskussionsrunde anschloss. Im Film gerät eine 13-Jährige, die in Bezug auf das Internet offensichtlich unerfahren ist, über ein Online-Spiel mit Chatfunktion kurz hintereinander an zwei Personen, die sexuelle Absichten verfolgen. Die eine Person ist mit 17 Jahren nur etwas älter als ihr späteres Opfer, plant aber von vornherein, mit dem Mädchen sexuelle Handlungen durchzuführen und davon angefertigte Filmaufnahmen weiterzu-

4 Zur tatsächlichen Lage gem. den amtlichen Kriminalstatistiken s. unten 1. Teil B.

5 Regierungsentwurf, der den später verabschiedeten § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB bereits weitestgehend enthielt: BT-Drucks. 15/350, S. 6.

6 Vgl. *Eisele*, FS Heinz, 697 f.

7 Z.B. *Huber*, Provokation von Straftaten, in: *Der Tagesspiegel*, 20.10.2010; *Denso*, Atemlose Jagd, in: *Die Zeit*, 21.10.2010, Nr. 43.

8 Regie: Florian Schwarz, Deutschland 2016.

verkaufen. Die andere Person ist Lehrer an einer dem Mädchen fremden Schule derselben Stadt und will das Vertrauen des Mädchens über einen längeren Zeitraum gewinnen, bevor sie ihre sexuellen Absichten umsetzt. Die beiden Personen sollen durch diese Zeichnung anscheinend den zwei Tätertypen des Cyber-Grooming entsprechen, die laut der anschließenden Diskussionsrunde am häufigsten vorkommen: Einerseits der drängende Täter, der Sexualität schnell in die Beziehung zum Kind einführt und von ihm mittels erpresserischer Methoden immer weitergehende Handlungen fordert, andererseits der manipulative Täter, der mit viel Zeit echtes Vertrauen erarbeiten will und seine wahren Absichten erst preisgibt, wenn er sein kindliches Opfer emotional abhängig gemacht hat.

Eine kursorische strafrechtliche Bewertung des Films bringt zweierlei ans Licht:

Der Lehrer, gleichwohl der Film seine sexuellen Absichten mit dem Mädchen nicht ausdrücklich offenlegt, hat sich mit seinem Verhalten wegen § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB strafbar gemacht. Vor allem die Ansprache des Mädchens unter einer falschen Identität dürfte dem üblichen Verhalten potentieller Cyber-Groomer entsprechen.⁹

Der Jugendliche hingegen dürfte den Tatbestand von § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB mangels Vorsatz nicht erfüllt haben. Ihm gegenüber stellte sich das Mädchen als 14-Jährige vor, so dass er nicht mehr davon ausgehen musste, sie sei ein Kind. Allerdings bietet der Film einige Hinweise darauf, dass dem Jugendlichen das Alter seines Kontaktes letztlich egal war und er genauso verfahren wäre, hätte er das wahre Alter des Mädchens gewusst. Womöglich besaß er also *dolus eventualis* hinsichtlich eines jüngeren Alters seines Opfers – was für eine Strafbarkeit ausreichend wäre, wie unten gezeigt werden wird.

Für den Zuschauer drängt sich nach dem Ende des Films natürlich die Frage auf, wie nahe sich die gezeigte Geschichte an der Realität befindet. Die Diskussionsrunde konnte dabei nur bedingt weiterhelfen. Den größten Zeitanteil nahmen zwei Einzelfallgeschichten ein, von denen sich auch nur eine im Bereich des Cyber-Groomings abspielte. Interessant war allerdings die Aussage des Kriminologen *Rüdiger*, der darauf hinwies, dass mehr als die Hälfte der Tatverdächtigen bei § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB jünger als 30 Jahre sei. Es sei vor allem ein „junges Delikt“; der ältere, fremde

9 Dass ein Klarnamenzwang allerdings kein Allheilmittel gegen Cyber-Grooming darstellt: *Caspar*, ZRP 2015, 236.

Mann existiere zwar, sei aber nicht der Tatverdächtiger in der Mehrzahl der angezeigten Delikte.¹⁰

Die Entstehungsgeschichte von § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB sowie die mediale Rezeption von Cyber-Grooming werfen mehrere Fragen auf, denen im Laufe dieser Arbeit nachgegangen werden soll. Grob kann man diese in zwei Kategorien einteilen: in empirische und in tatbestandsbezogene Fragen.

Von einem empirischen Standpunkt aus wäre beispielsweise Folgendes von Interesse: Welches Ausmaß hat Cyber-Grooming im Internet und im Leben von Kindern tatsächlich? Ist es wirklich allgegenwärtig und sind ihm Kinder schutzlos ausgeliefert? Wer sind die Täter? Reicht es, seine Kinder davor zu warnen, im Internet mit fremden Männern zu sprechen, oder muss die Öffentlichkeit ihr Bild vom Sexualstraftäter im Internet grundsätzlich revidieren?

Wendet man sich daraufhin von der allgemeinen Problematik des Cyber-Groomings zu der konkreten gesetzgeberischen Maßnahme, die es eindämmen soll, so kann man sich fragen: Kann die gegenwärtige Gesetzesfassung zielgenau das Verhalten von Personen erfassen, die im Internet einen Missbrauch anbahnen wollen? Wo liegen die verfassungsrechtlichen Grenzen, bis zu denen hin die Sanktionierung von Vorbereitungstaten erlaubt ist, auch wenn diese ihrem äußeren Anschein nach oftmals vollkommen unverdächtig sind? Ist das Strafrecht überhaupt die angemessene Antwort auf diese spezifische Gefahr aus dem Internet? Welches Rechtsgut des Kindes bedroht Cyber-Grooming? Kann Cyber-Grooming überhaupt – auch nur abstrakt – die sexuelle Entwicklung eines Kindes gefährden oder ist tatsächlich ein anderes Rechtsgut bedroht?

Nachdem im Folgenden kurz der Begriff des „Cyber-Groomings“ beleuchtet worden sein wird, widmet sich die vorliegende Arbeit zunächst

10 *Rüdiger*, auf die polizeiliche Kriminalstatistik Bezug nehmend, in der Diskussionsrunde: „Ja, also tatsächlich in der Statistik muss man klar sagen, dass wir seit fünf Jahren einen Anstieg und zwar um 281 Prozent bei den kindlichen und jugendlichen Tatverdächtigen, gegen die Anzeigen erstattet wurden, feststellen müssen. Das heißt 10 Prozent aller Tatverdächtigen sind unter 14 Jahren, 25 Prozent sind unter 18 Jahren und insgesamt ist der, gegen den sich Cyber-Grooming richtet, sind 65 Prozent unter 30. Das heißt, es ist – nach den Statistiken, die der Polizei vorliegt, das heißt, das sind nur Anzeigestatistiken, das Hellfeld, das heißt nicht, die sind abgeurteilt und ist auch nicht das Dunkelfeld – aber dort ist tatsächlich mittlerweile diese klassische Vorstellung des alten Täters vorm Rechner in der Minderheit.“; vgl. dazu die Auswertung der polizeilichen Kriminalstatistik unter 1. Teil B. I.

den empirischen Aspekten der Problematik. Dabei wird auch eine eigene Umfrage zum Thema „Cyber-Grooming“ vorgestellt und ausgewertet werden. An die Skizzierung der historischen Entwicklung von § 176 StGB wird sich die Analyse des Rechtsguts der Norm anschließen. Gerüstet mit dem zutreffenden Rechtsgut von § 176 StGB wird daraufhin der Tatbestand von § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB einer eingehenden Darstellung unterzogen werden. Die Arbeit abschließen werden verfassungsrechtliche Überlegungen zur Legitimität der Norm sowie ein eigener Reformvorschlag, der die kritikwürdige Weite des Tatbestands einzugrenzen versucht.

B. Zum Begriff „Cyber-Grooming“

„Cyber-Grooming“ wird in den Medien und der öffentlichen Diskussion verbreitet verwendet, um Fälle zu bezeichnen, in denen der sexuelle Missbrauch eines Kindes über das Internet vorbereitet worden ist oder in denen es um die Vorschrift des § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB geht. In den letzteren Fällen wird der Ausdruck vermutlich für besonders „griffig“ gehalten, um den Mediennutzern das sanktionierte Verhalten zu beschreiben. Indes gibt es mehrere Gründe, warum es besser wäre, von dieser Praxis Abstand zu nehmen und Formulierungen zu wählen, die sich näher am strafrechtlichen Tatbestand bewegen.

Gegen die Verwendung des Begriffs „Cyber-Grooming“ spricht zuallererst, dass er weder in der amtlichen Überschrift von § 176 StGB, noch in den Gesetzesmaterialien zu § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB enthalten ist. Freilich fehlt es momentan an konkreten Alternativvorschlägen zu diesem Ausdruck. Die vollständige Wiederholung der konkreten Strafnorm ist unbestritten sperrig und unpraktikabel.

Trotzdem teilt der Begriff „Cyber-Grooming“ die gleichen Schwächen wie viele andere moderne Lehnwörter. Um vorgeblich einen komplizierten Sachverhalt prägnant zu beschreiben, wird in der Wissenschaft – mehr aber noch in der nichtakademischen Öffentlichkeit – gern auf vergleichbar kurze englische Ausdrücke zurückgegriffen (z.B. Ausdrücke wie „Feedback“, „Work-Life-Balance“, „Offshore Windparks“ u.ä.). Zwar kann man dies im Hinblick darauf billigen, dass seit gut einem halben Jahrhundert zahlreiche gesellschaftliche Entwicklungen vor allem von angloamerikanischen Wissenschaftlern entdeckt und erstmalig beschrieben wurden. Fehl geht eine Verwendung von fremdsprachigen Ausdrücken aber dort, wo sie Verwirrung über den beschriebenen Sachverhalt stiftet.

Bei „Cyber-Grooming“ erschwert zum Ersten das wenig bekannte Verb „to groom“ ein spontanes Verständnis des angesprochenen Sachverhalts. „To groom“ bedeutet in etwa „vorbereiten“ oder „präparieren“, kann im jeweiligen Kontext aber auch „striegeln“, „pflegen“¹¹ oder „sich zurecht machen“ meinen. Im Zusammenhang mit Kindesmissbrauch soll „grooming“ den Prozess verdeutlichen, der ab der Kontaktaufnahme zu dem Kind über den fortschreitenden Aufbau von Vertrauen bis unmittelbar vor den Missbrauch abläuft. Man kann daher „grooming“ mit „Missbrauchsvorbereitung“ oder besser noch mit „Missbrauchsanhahnung“¹² übersetzen, um den Fokus von rein technischen Vorbereitungshandlungen auf die Beziehung zwischen Täter und Opfer zu richten. „Cyber“ beschreibt das Tatmittel, nämlich die Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologie. Gleich welches Endgerät benutzt wird, kommt dabei der Kontakt zumeist über das Internet zustande.

Zum Zweiten gehen die Meinungen darüber auseinander, was „Cyber-Grooming“ genau ausmacht. *Eisele* definiert „Cyber-Grooming“ als „die Ansprache von Kindern und Jugendlichen über das Internet, um so Kontakte zu sexuellen Zwecken zu knüpfen.“¹³ Er orientiert sich damit stark an der ursprünglichen Erscheinung, wie sie um die Jahrtausendwende in Zeitungsartikeln beschrieben worden ist. Die meisten Publikationen folgen dieser Definition. Eine Fülle von Internetseiten, die sich dem Schutz von Kindern vor Online-Gefahren verschrieben haben, präsentiert aber anderslautende Erklärungen: Einige fordern eine täuschende Vorgehensweise. Cyber-Grooming läge dann vor, wenn „sich erwachsene Menschen im Internet [...] als Jugendliche“ ausgaben, um „ihre jugendlichen Chatpartner auch im wahren Leben zu treffen und sie zu missbrauchen.“¹⁴ Andere lassen bereits jede Kontaktaufnahme zu Minderjährigen ausreichen. Immerhin „kommen [Kontaktaufnahmen zu Minderjährigen] meist von Erwachsenen, die sexuell an Minderjährigen interessiert sind. Diese Men-

11 *Eisele*, FS Heinz, 697.

12 Übersetzung von „grooming“ als „Anbahnung“ – soweit ersichtlich – erstmalig im Wikipedia-Artikel zu „Cyber-Grooming“ in der Artikelversion vom 07.08.2013, vgl. <http://de.wikipedia.org/wiki/Cyber-Grooming> (zuletzt abgerufen am 26.03.2020).

13 *Eisele*, FS Heinz, S. 697.

14 Artikel „Cyber-Grooming – Gefahr aus dem Internet“, <https://www.kinder.de/ratgeber/kinder-und-medien/cyber-grooming-gefahr-aus-dem-internet/> (zuletzt abgerufen am 26.03.2020).

schen nennt man Pädophile“¹⁵. Bei Dritten wird ein spezifischer Kommunikationsinhalt gefordert und der Adressatenkreis erweitert. Bei „Cyber-Grooming“ handle es sich um „die gezielte sexualisierte Ansprache von Kindern und Jugendlichen über das Internet“¹⁶.

Auch in der Presse kursieren verschiedenste Definitionen. Für stern.de stellt „Cyber-Grooming“ die „sexuelle Belästigung Minderjähriger über das Internet“ durch „meist ältere, fremde Männer“¹⁷ dar.

Während kleinere Definitionsunterschiede verzeihlich wären, hat insbesondere das letztgenannte Beispiel Konsequenzen, die dem Anliegen dieser Kinderschutzseiten eher schaden, da es Kinder möglicherweise zu unvollständig vor Gefahren aus dem Internet warnt.

Zum einen dürfte dies an der Verwendung des Begriffs „sexuelle Belästigung“ liegen. Dem allgemeinen Sprachverständnis entspricht es, dass eine Ansprache von Kindern nur dann als sexuelle Belästigung qualifiziert werden kann, wenn sie einen sexuellen Inhalt besitzt. Behandelt das Gespräch gänzlich neutrale Themen und endet mit der Verabredung eines Treffens, kann man die Unterhaltung nicht als sexuelle Belästigung auffassen. Indes dürfte es im Interesse der Kinderschutzseiten liegen, ihre Zielgruppe gerade auch vor trickreichem Vorgehen von „Cyber-Groomern“ zu warnen, die sich durch Unterhaltungen über neutrale Themen Vertrauen verschaffen. Dieses Verhalten stellt eine List dar, die für kindliche Internetnutzer weniger augenfällig ist als plumpe Sexgespräche und über die ebenfalls aufgeklärt werden sollte.

Zum anderen wiederholt der Verweis auf „ältere, fremde Männer“ ein gängiges Vorurteil über die Person von potentiellen Missbrauchstätern. In den letzten Jahren setzt sich aber immer mehr die Erkenntnis durch, dass ein bedeutender Anteil der Kindesmissbrauchsfälle von Familienmitglie-

15 Artikel „Was ist Cyber-Grooming?“, <http://www.netzdurchblick.de/cyber-grooming.html> (zuletzt abgerufen am 26.03.2020).

16 Projektbeschreibung „Peer2Peer Prävention für Jugendliche von 14 bis 19 Jahren“, <http://www.innocenceindanger.de/elternerzieher-projekte-zum-teilnehmen-peer2-peer-praevention-fuer-jugendliche-von-14-bis-19-jahren/> (zuletzt abgerufen am 26.03.2020).

17 Artikel „Razzia gegen mehr als 40 mutmaßliche Pädophile“, <https://www.stern.de/panorama/stern-crime/cyber-grooming-razzia-gegen-mehr-als-40-mutmassliche-paedophile-3663960.html> (zuletzt abgerufen am 26.03.2020); vergleiche dazu *Baurmann*, Sexualität, S. 51.

dern oder Personen aus dem sozialen Nahraum begangen wird.¹⁸ Mit dem Verweis auf „ältere, fremde Männer“ wird somit ein Drohbild aufgebaut, das Kinder irreführen kann. Wenn Kinder wegen dieser kritikwürdigen Definition Gefahren nur aus einer einzigen Richtung erwarten, sind sie Angriffen aus dem Bekanntenkreis umso schutzloser ausgeliefert.

Aus diesen Gründen ist eine klarstellende Übersetzung des Ausdrucks „Cyber-Grooming“ für den öffentlichen Diskurs angebracht. Zur Bezeichnung des Sachverhalts, der letztlich zu § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB geführt hat, sollte die Formulierung „Missbrauchsanhaltung im Internet“ verwandt werden. Es ist entschuldbar, dass die Übersetzung geringfügig länger als der englische Ausdruck geraten ist, da dieser Makel durch einen Zuwachs an Verständlichkeit klar aufgewogen wird. Um die Praktikabilität des Ausdrucks unter Beweis zu stellen, soll im Folgenden von „Missbrauchsanhaltung im Internet“ gesprochen werden, wenn Situationen beschrieben werden, die gemeinhin als „Cyber-Grooming“ bezeichnet würden.

18 Elz, Legalbewährung, S. 44; MK-Renzikowski, StGB, 2. Auflage, § 176, Rn. 8; s. aber auch Endres/Scholz NStZ 1994, 469; zu vergleichbaren Stereotypen über typische „Vergewaltiger“ vgl. Kratzer-Ceylan, Finalität, Widerstand, „Bescholtenheit“, S. 32 ff.

1. Teil: Empirische Erkenntnisse über „Cyber-Grooming“

A. Auswertung von Studien mit Bezug zur Missbrauchsanhaltung im Internet

Wie erwähnt, ist § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB nicht zuletzt aufgrund von Zeitungsberichten geschaffen worden. Vor Einführung der Vorschrift wurden keine empirischen Untersuchungen angestellt, die Aufschluss über Maß oder Gefährlichkeit von Missbrauchsanhaltung im Internet hätten geben können. Auch sind seitdem kaum Studien erschienen, die sich damit beschäftigen, wie anfällig Minderjährige in Deutschland für sexuelle Nachstellungen im Internet sind. Es muss somit festgestellt werden, dass sich viele Aussagen zur Missbrauchsanhaltung im Internet im Bereich der Vermutungen und der Spekulationen bewegen.

In begrenztem Umfang können Erkenntnisse zum „Cyber-Grooming“ aber aus Studien gewonnen werden, die sich mit dem Internetnutzungsverhalten von Kindern beschäftigen. Diese beleuchten häufig hauptsächlich „technische“ Fragen: So ist Gegenstand der Untersuchung, mit welchen Geräten Kinder das Internet nutzen, wie oft und wie lange dies geschieht, mit welchem Alter sie erstmalig das Internet genutzt haben und welche ihre bevorzugten Seiten sind. Einige wenige Studien analysieren das Nutzungsverhalten eingehender und untersuchen auch die damit verbundenen Risiken. Zu dieser letztgenannten Gruppe gehören die KIM-Studien (Kinder+Medien, Computer+Internet) des Medienpädagogischen Forschungsverbands Südwest, das internationale Forschungsprojekt „EU Kids Online“ unter Führung der London School of Economics and Political Science sowie die MiKADO-Studie (Missbrauch von Kindern, Aetiologie, Dunkelfeld, Opfer) der Universität Regensburg. Im Folgenden werden diese im Vergleich umfangreichsten Studien dahingehend analysiert, in wie weit sie Erkenntnisse zur Missbrauchsanhaltung im Internet liefern.

I. KIM-Studie

Die KIM-Studie des Medienpädagogischen Forschungsverbands Südwest erscheint seit 1999 in der Regel alle zwei Jahre und untersucht die Medienutzung von Kindern zwischen 6 und 13 Jahren. Es werden jeweils rund 1.200 nach einem Quotenverfahren ausgewählte Kinder befragt, wo-

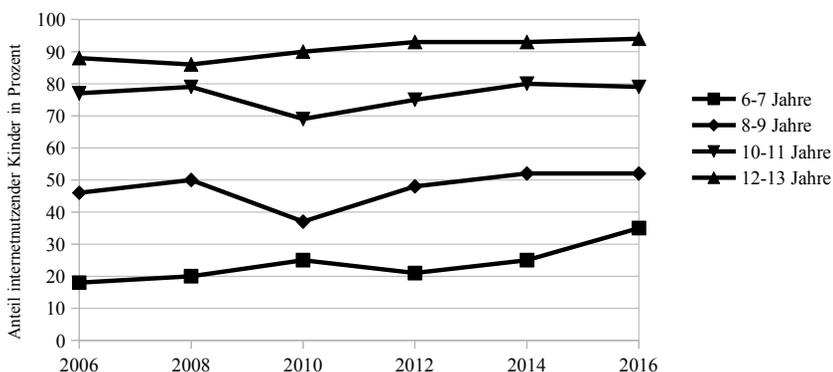
1. Teil: Empirische Erkenntnisse über „Cyber-Grooming“

bei die Geschlechts- und Altersgruppen (6-7 Jahre, 8-9 Jahre, 10-11 Jahre und 12-13 Jahre) jeweils ungefähr gleich groß sind. Als bundesweite Studie erhebt die KIM-Studie Anspruch auf Repräsentativität. Durch einen weitgehend gleichbleibenden Fragenkatalog können Entwicklungen in der Mediennutzung, die in den letzten 18 Jahren stattgefunden haben, gut nachvollzogen werden.

Will man aus den KIM-Studien Informationen zur Missbrauchsanbahnung im Internet gewinnen, sind vor allem solche KIM-Studien relevant, die sich vertieft mit der Internetnutzung von Kindern auseinandersetzen. Seit der KIM-Studie 2006 sind die Daten zur Internetnutzung vergleichbar und zeigen, dass der Anteil der Internetnutzer steigt, je älter Kinder werden. Bei den 10- bis 13-Jährigen ist der Anteil der Internetnutzer seit 2006 konstant sehr hoch, jedoch nutzt auch bei den beiden jüngeren Altersgruppen eine beachtliche Anzahl an Kindern das Internet (s. Diagr. 1). Seit 2012 ist ein deutlicher Anstieg der Internetnutzer in der Altersgruppe der 6- bis 7-Jährigen zu verzeichnen.

Diag. 1: Internetnutzung

– Nutzung zumindest selten –



1. KIM-Studien 1999 bis 2006

Bereits in der ersten KIM-Studie taucht das Internet als eine (wenn auch vergleichsweise seltene) Nutzungsmöglichkeit für Computer auf.¹⁹ Nicht

¹⁹ mpfs, KIM-Studie 1999, S. 46.

eingegangen wird auf Probleme, die mit der Internetnutzung verbunden sein können.

Seit der KIM-Studie 2000 stellt die Internetnutzung eine eigene Rubrik dar. Probleme und Gefahren des Internets werden in den Jahren 2000 bis 2006 jeweils nur kurz angesprochen.²⁰ Im Zentrum des Interesses steht insoweit die Frage, wie anfällig Kinder bei der Internetnutzung für problematische Inhalte sind, nicht aber, ob sie bereits tatsächlich negative Erfahrungen gemacht haben. Die Studien untersuchen daher lediglich, welcher Prozentsatz an Kindern das Internet alleine und welcher es zusammen mit weiteren Personen nutzt. Die Studienersteller nahmen offensichtlich an, dass sich Kinderschutz am besten durch die Kontrolle des Internetzugangs erreichen lasse. Sie dürften zudem der Ansicht gewesen sein, dass eine solche Kontrolle auch praktisch umsetzbar sei. Diese letzte Annahme erscheint aus heutiger Sicht nicht mehr realistisch. Durch die begrenzte Verfügbarkeit von internetfähigen Geräten war sie zur damaligen Zeit aber nicht von vornherein abwegig.

2. KIM-Studien 2008 bis 2012

Mit der KIM-Studie 2008 werden Kinder erstmals danach gefragt, ob sie im Internet schon einmal auf Inhalte gestoßen sind, die ihnen Angst gemacht haben oder die ihnen unangenehm waren. 8 Prozent der Internetnutzer bejahen dies. Die Studienteilnehmer zählen insbesondere Erotik- bzw. Pornoseiten zu den unangenehmen Inhalten. Interessanterweise gibt ein ungefähr gleich hoher Anteil von sogenannten „Haupterziehern“ an, dass ihr Kind auf problematische Inhalte im Internet gestoßen sei (7 Prozent). Anscheinend berichten Kinder ihren Haupterziehern häufig von Situationen, in denen sie auf problematische Inhalte gestoßen sind.²¹

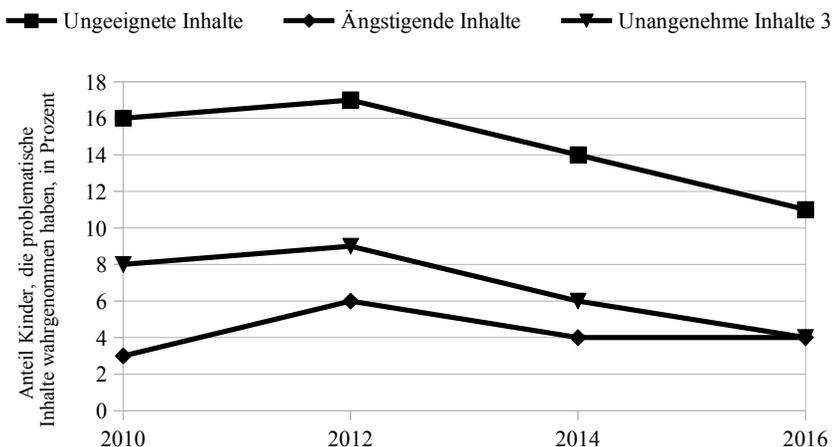
15 Prozent der Kinder, die eine eigene E-Mail-Adresse besitzen (3 Prozent aller befragten Kinder), berichten 2008, dass sie bereits E-Mails mit unangenehmen Inhalten erhalten hätten. Der Inhalt dieser E-Mails reichte von Kaufangeboten von Waren, über allgemeine „Anmache“ bis hin zu eindeutigen Sex-Angeboten. Beim Chatten, das 22 Prozent aller Befragten zumindest gelegentlich betreiben, trafen 4 Prozent aller befragten Kinder auf „unangenehme Leute“. Hier wird allerdings nicht ausgeführt, warum

20 mpfs, KIM-Studie 2000, S. 43; mpfs, KIM-Studie 2002, S. 41; mpfs, KIM-Studie 2003, S. 42; mpfs, KIM-Studie 2005, S. 40; mpfs, KIM-Studie 2006, S. 43.

21 mpfs, KIM-Studie 2008, S. 43 f.

diese Personen unangenehm waren. Neben sexuellen Belästigungen sind hier auch Beleidigungen, Bedrohungen und Ähnliches denkbar.²²

Diagr. 2: Probleme im Internet



Eine Klarstellung, wodurch sich „unangenehme Leute“ im Sinne der Studie auszeichnen, enthält auch die KIM-Studie 2010 nicht. Die Studie weist allerdings eine große Zunahme an Kindern aus, die zumindest gelegentlich Chatrooms besuchen (50 Prozent²³, 2006: 37 Prozent²⁴). Ein Drittel der chaterfahrenen Mädchen (entspricht 17 Prozent der internetnutzenden Mädchen bzw. 9 Prozent aller Mädchen) bzw. ein Viertel der chaterfahrenen Jungen (13 Prozent der internetnutzenden bzw. 7 Prozent aller Jungen) berichtet von Kontakten mit „unangenehmen Leuten“. Die KIM-Studie 2010 führt zudem eine weitere Kategorie der problematischen Inhalte ein: Inhalte, die nach Einschätzung der befragten Kinder nicht für Kinder geeignet sind. Kriterien oder Beispiele, wie sich unangenehme von ungeeigneten Inhalten abgrenzen lassen, werden nicht genannt, es wird lediglich darauf verwiesen, dass die individuelle Wahrnehmung des Kindes entscheidend sein soll. Insgesamt bleibt dieses Kriterium somit vage. Die Befragung führte zu dem Ergebnis, dass 16 Prozent bereits auf ungeeignete

22 mpfs, KIM-Studie 2008, S. 44.

23 mpfs, KIM-Studie 2006, S. 48.

24 mpfs, KIM-Studie 2010, S. 37.

Inhalte, 3 Prozent auf ängstigende und 8 Prozent auf unangenehme Inhalte gestoßen waren (s. Diagr. 2). Mehr als die Hälfte der *problematischen* Inhalte – also ohne spezielle Zuordnung der Inhalte zu den Kategorien „ungeeignet“, „ängstigend“ oder „unangenehm“ – waren sexueller Natur.²⁵

Die KIM-Studie von 2012 enthält mehr Details zu der Frage, ob Kinder bereits unangenehmen Kontakt zu Fremden hatten. „Unangenehm“ dürfte nunmehr eine sexuelle Konnotation besitzen, da bei der Konkretisierung dieses Ausdrucks die Rede von Belästigungen sowie von fremden Personen ist. „Fremde Personen“ dürften eher sexuelle Interessen verfolgen als beispielsweise die Absicht, ihnen unbekannte Kinder zu beleidigen.

10 Prozent der Internetnutzer (6 Prozent aller befragten Kinder) geben an, einen unangenehmen Kontakt über das Internet gehabt zu haben. Es sind mehr Mädchen (7 Prozent der befragten Mädchen) als Jungen (5 Prozent der befragten Jungen) betroffen, jedoch jeweils etwas weniger als im Jahr 2010. Die KIM-Studie 2012 differenziert weiter: Sie fragt, ob ein solcher Kontakt einmalig (4 Prozent der Internetnutzer bzw. 2 Prozent aller Befragten) oder mehrmalig (6 Prozent bzw. 4 Prozent) war. Überdies stellt sie fest, dass die Altersgruppe 12-13 Jahre am häufigsten von unangenehmen Kontaktversuchen betroffen war (16 Prozent der Internetnutzer; zum Vergleich: 6-7 Jahre: 4 Prozent; 8-9 Jahre: 8 Prozent; 10-11 Jahre: 8 Prozent). Die Kontaktversuche erfolgten zu 32 Prozent über Facebook, zu 19 Prozent über schülerVZ sowie zu 16 Prozent in (nicht näher definierten) Chatrooms.²⁶

3. KIM-Studien 2014 und 2016

Im Jahr 2014 bestätigt die KIM-Studie grundsätzlich die Erkenntnisse aus den vorherigen Jahren (s. Diagr. 2), wobei die Werte für ungeeignete, ängstigende und unangenehme Inhalte insgesamt leicht zurückgehen. Die Mehrzahl der problematischen Inhalte stammt aus dem sexuellen Bereich. Es fällt auf, dass beinahe alle Altersgruppen gleich häufig von Kontakten mit ängstigenden und unangenehmen Inhalten berichten (je 3 Prozent bzw. 5 Prozent, mit Ausnahme der 10- bis 11-Jährigen, dort jeweils 7 Prozent) und dass der Anteil der internetnutzenden Kinder, die mit ungeeigneten Inhalten in Kontakt gekommen sind, mit zunehmendem Alter ansteigt.

25 mpfs, KIM-Studie 2010, S. 38 f.

26 mpfs, KIM-Studie 2012, S. 44 f.

Bei den unangenehmen Kontakten wird nur noch nach Kontaktversuchen durch Fremde gefragt. Zwar wird nicht ins Detail gegangen, wie sich diese Kontaktversuche darstellten, jedoch ist es nicht fernliegend, dass sich darunter auch Fälle der Missbrauchsanhaltung befinden. 10 Prozent der internetnutzenden Mädchen (6 Prozent aller befragten Mädchen) berichten laut der Studie über solche Kontaktversuche von Fremden, wohingegen Jungen nur halb so häufig betroffen sind.²⁷

Facebook ist 2014 der Ort, an dem die unangenehmen Kontaktversuche hauptsächlich erfolgen. Von den befragten Kindern berichten 43 Prozent, dass sie Mitglied bei einem sozialen Netzwerk sind, der ganz überwiegende Teil dieser Gruppe (72 Prozent) ist bei Facebook angemeldet.²⁸ Facebook hat in den letzten Jahren vergleichbare Angebote sowie anonyme Chatrooms weitgehend verdrängt. Jüngst sieht es sich aber wachsendem Druck durch Smartphone-Apps ausgesetzt.

In der KIM-Studie 2016 setzt sich die abnehmende Tendenz bei dem Anteil der Kinder fort, die problematische Inhalte im Internet wahrgenommen haben (Gesamt: ungeeignete Inhalte: 11 Prozent, ängstigende Inhalte: 4 Prozent, unangenehme Inhalte: 4 Prozent). „Erotik“ und „Porno“ nehmen innerhalb der Kategorien „ungeeignete“ und „unangenehme“ Inhalte unangefochten die Spitzenpositionen ein (49 Prozent bzw. 61 Prozent).²⁹

Erstmals seit der Studie 2008 werden 2016 auch die Haupterzieher wieder danach gefragt, ob ihr Kind im Internet auf problematische Inhalte gestoßen ist. 10 Prozent der Haupterzieher bejahen dies. Die KIM-Studie resümiert in der Folge, dass die „Einschätzung der Eltern [...] nahezu mit den Angaben der Kinder“ übereinstimme. Anscheinend wird dabei auf den Anteil der Kinder abgestellt, die für sie ungeeignete Inhalte im Internet wahrgenommen haben. Die obige Aussage wird allerdings nicht eindeutig erklärt.³⁰

Schließlich geben 3 Prozent der Internetnutzer an, bereits unangenehme Bekanntschaften im Internet gemacht zu haben, 2 Prozent haben diese Bekanntschaften bereits mehrfach gemacht. Die Werte für Mädchen (4 Prozent einmalige unangenehme Bekanntschaft, 1 Prozent mehrfache) und Jungen (2 Prozent einmalige, 3 Prozent mehrfache) weichen nicht stark voneinander ab. Ältere Kinder sind insofern häufiger betroffen. Anstatt genauer nachzufragen, was diese unangenehmen Bekanntschaften

27 mpfs, KIM-Studie 2014, S. 39.

28 mpfs, KIM-Studie 2014, S. 37.

29 mpfs, KIM-Studie 2016, S. 64.

30 mpfs, KIM-Studie 2016, S. 64 f.

auszeichnete, beleuchtet die Studie nur den Ort, an dem die Bekanntschaft gemacht worden ist. Für 38 Prozent der Kinder war dies auf Facebook, für 30 Prozent beim Chatten allgemein und für 11 Prozent bei WhatsApp.³¹

4. Zwischenergebnis KIM-Studien

Zusammenfassend lässt sich zunächst feststellen, dass es eine große Anzahl an potentiellen Anbahnungsoptionen gibt, da unter Kindern die Internetnutzung weit verbreitet ist. Dabei nimmt der Anteil der Internetnutzer mit dem Alter der Kinder stark zu.

Problematisch bei der Internetnutzung ist für Kinder zumeist der Kontakt mit sexuellen und daher für sie ungeeigneten Inhalten. Darunter fallen aber nicht nur Kontaktversuche Dritter, sondern auch allgemeine pornografische Fotos und Videos. Aus den Ergebnissen der KIM-Studien bezüglich ungeeigneter Inhalte wird leider nicht ersichtlich, auf welche Weise die Kinder mit diesen in Kontakt kamen. Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass Kinder problematische Inhalte auf eigene Veranlassung, beispielsweise aus schlichtem Interesse oder als Mutprobe, aufgerufen haben.

Auch wenn man berücksichtigt, dass von einer höheren Dunkelziffer ausgegangen werden muss, weil Kinder in diesem sensiblen Gebiet womöglich nicht immer wahrheitsgemäße Angaben machen³², scheint es verfehlt, bei sexuellen Belästigungen im Internet von einem Massenphänomen zu sprechen. Der Anteil der Kinder, die von unangenehmen Kontakten mit Fremden berichten – von den in der Studie genannten Kategorien dürften sexuelle Belästigungen am ehesten unter die Kategorie „unangenehme Kontakte mit Fremden“ fallen –, bewegt sich um die 6 Prozent. Als Oberbegriff für problematische Erfahrungen, die Kinder im Internet machen können, bleibt der Ausdruck „unangenehme Kontakte“ freilich sehr unbestimmt und muss gerade mit Blick auf z.B. Cyber-Mobbing keineswegs immer sexuelle Aspekte beinhalten.

Am stärksten betroffen von unangenehmen Kontaktversuchen ist die Altersgruppe der 12- bis 13-Jährigen. Die KIM-Studien führen nicht genauer aus, von welchen Personen die unangenehmen Kontaktversuche ausgingen. Es ist nicht abwegig, anzunehmen, dass ein Teil der Kontaktversuche auf Jugendliche zurückgeht, die geringfügig älter als das kontaktierte Kind

31 mpfs, KIM-Studie 2016, S. 66 f.

32 mpfs, KIM-Studie 2008, S. 43.

sind und pubertätsbedingt Grenzen austesten bzw. überschreiten. Wie aus den Gesetzesmaterialien erkennbar, zielte der Gesetzgeber jedoch primär auf eine erwachsene Tätergruppe, als er § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB schuf.³³ Um die Gefährlichkeit der Missbrauchsanhaltung im Internet besser einschätzen zu können, muss daher Genaueres über die Eigenschaften der Tätergruppe bei unangenehmen Kontakten herausgefunden werden.

Facebook stellt gegenwärtig das soziale Netzwerk mit der größten Verbreitung dar. Soziale Netzwerke sind eine relativ neue Entwicklung. Im Gegensatz zu den anonymen Chatseiten der Frühzeit des Internets sind sie dadurch gekennzeichnet, dass ihre Nutzer durch Freundschafts- oder vergleichbare Systeme mehr als nur flüchtig in Kontakt treten. Nutzer legen oftmals Profile an, die sie weiter aus der Anonymität holen. Auch wenn in sozialen Netzwerken oftmals falsche Profile genutzt werden, zeigt sich hier ein deutlicher Wandel bei der Internetkommunikation. Anonyme Chatrooms, die als Geburtsort des „Cyber-Groomings“ gelten dürfen, haben an Bedeutung stark verloren.³⁴ Ob und wie sich dieses veränderte Nutzungsverhalten auf das Ausmaß der Missbrauchsanhaltung im Internet auswirkt, lässt sich ohne weitere empirische Erkenntnisse nicht beantworten und bedarf daher weiterer Untersuchungen. Die vorliegende Arbeit muss diese Frage jedoch offenlassen, da ihre Beantwortung den Rahmen sprengen würde.

Positiv gesehen werden darf der Befund, dass die Haupterzieher nach den Ergebnissen der KIM-Studien 2008 und 2016 recht gut einschätzen können, ob ihre Kinder mit problematischen Inhalten in Kontakt gekommen sind. Anscheinend teilt eine große Anzahl an Kindern ihren Erziehungsberechtigten mit, wenn sie problematische oder unangenehme Inhalte im Internet findet. Die Aufarbeitung solcher Situationen mit den eigenen Erziehungsberechtigten kann möglicherweise ein geeignetes Mittel sein, damit sich Kinder in der Folge weniger gefährdet im Internet bewegen.

33 BT-Drucks. 15/350, S. 17 f.

34 Die KIM-Studien definieren zwar nicht genau, ob „chatten“ nur die Kommunikation in einem Chatroom umfasst oder auch das Chatten beispielsweise auf Facebook. Explizit auf Chatrooms stellt aber *Livingstone*, EU Kids Online, S. 34 ab, die den Anteil der 9- bis 12-Jährigen, die im Monat vor der Befragung einen Chatroom besucht haben, mit 14 Prozent angibt (zum Vergleich: Besuch eines Profils in einem sozialen Netzwerk: 41 Prozent).